



Gemeindeaufsicht

Genehmigung Teilrevision Zonenplan – Gebiet Chrüzegg, Gemeinde Baar

Die Baudirektion,

gestützt auf §§ 5 Abs. 2 Bst. c und 42 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11),

beschliesst:

1. Die vom Gemeinderat Baar am 15. November 2022 im einfachen Verfahren gemäss § 40 Abs. 1 Bst. a PBG beschlossene Teilrevision des Zonenplans «Gebiet Chrüzegg» wird genehmigt.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen. Nach Ablauf der Beschwerdefrist tritt die Zonenplanänderung in Kraft, sofern sie nicht angefochten wird.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Baar, Rathausstrasse 2, Postfach, 6341 Baar
(Beilage: 6 Expl. Teilrevision Zonenplan Gebiet Chrüzegg)
 - GIS-Fachstelle
 - Amt für Umwelt
 - Baudirektionssekretariat
 - Amt für Raum und Verkehr, Abt. Koordinationsstelle Planungen und Baugesuche

Baudirektion des Kantons Zug

Florian Weber
Regierungsrat

21. FEB. 2023
Zug, / BA-2020-149

A Gemäss kantonalem Richtplan ist im «Gebiet Chrüzegg», Baar, ein Standort für einen Umschlag- und Aufbereitungsplatz für mineralische Bauabfälle festgesetzt. Die Schneider Umweltservice AG möchte hier nun ein Recyclingzentrum mit Halle errichten. Der südliche Teil des Areals liegt in einer kantonalen Nutzungszone für Abfallanlage, während der nördliche Teil in einer kommunalen Arbeitszone liegt. Für die Errichtung der Halle ist eine Anpassung der kantonalen Nutzungszone erforderlich. Parallel dazu wird im vorliegenden Verfahren mit einem 1:1-Flächenabtausch der Arbeitszone im Umfang von 1 231 m² die Nutzbarkeit der Fläche verbessert. Die Teilrevision des kommunalen Zonenplans betrifft die beiden Grundstücke (GS) 4360 und 4280 in der Gemeinde Baar.

B Die Teilrevision des Zonenplans «Gebiet Chrüzegg» wurde vom Amt für Raum und Verkehr am 19. April 2022 vorgeprüft. Die Vorprüfung umfasste keine Vorbehalte. Die Baudirektion wies darauf hin, dass die Teilrevision des kommunalen Zonenplans koordiniert mit dem Antrag für die Anpassung der kantonalen Nutzungszone und mit dem Baugesuch erfolgen müsse und dass ein Umweltverträglichkeitsbericht mit einzureichen sei. Die Eingabe erfolgte gemäss diesen Anweisungen. Während der öffentlichen Auflage vom 15. Juli bis am 16. August 2022 gingen keine Einwände ein. Am 15. November 2022 hat der Gemeinderat Baar der Teilrevision des Zonenplans im einfachen Verfahren zugestimmt. Ebenfalls sind bei der zweiten öffentlichen Auflage vom 15. Juli bis zum 16. August 2022 keine Beschwerden an den Regierungsrat eingegangen.

C Gemäss § 5 Abs. 2 Bst. c PBG genehmigt die Baudirektion gemeindliche Richtpläne, Bauvorschriften und Zonen- und Sondernutzungspläne unter Vorbehalt von § 3 Abs. 3 PBG. Die Prüfung durch die Baudirektion erstreckt sich auf Übereinstimmung mit dem eidgenössischen und kantonalen Recht, insbesondere mit dem Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), dem Planungs- und Baugesetz und dem kantonalen Richtplan (§ 42 Abs. 1 PBG). Der Genehmigung der Teilrevision des Zonenplans «Gebiet Chrüzegg» steht nichts entgegen.